

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [.....] über die Bildung des mehrgemeindigen Tourismusverbandes Hochsteiermark

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Aflenz, Bruck an der Mur, Kapfenberg, Kindberg, Krieglach, Langenwang, Mariazell, Mürrzuschlag, Neuberg an der Mürz, Sankt Barbara im Mürztal, Sankt Lorenzen im Mürztal, Spital am Semmering, Stanz im Mürztal, Thörl und Turnau bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, der die Bezeichnung „**Tourismusverband Hochsteiermark**“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbandes ist in der Gemeinde Bruck an der Mur.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.10.2021 in Kraft.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für die Gemeinden Krieglach, Langenwang, Mürrzuschlag, Spital am Semmering und Sankt Barbara im Mürztal ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird, Grazer Zeitung, Nr. 135/2017;
2. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für die Gemeinden Aflenz und Thörl ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird, Grazer Zeitung, Nr. 306/2014;
3. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für die Gemeinden Kindberg und Stanz im Mürztal ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird, Grazer Zeitung, Nr. 308/2014.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Landesrätin:

(MMag.^a Barbara Eibinger-Miedl)